Wien, Donnerstag den 30. März 1871. IV. Jahrgang. Nr. 13.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moriz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

**(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).**

**Pränumerationspreis:** Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

**Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, zu senden.**

Inhalt:



## Ueber das Vereinswesen und die Staatsaufsicht.

Von J. v. S.

II.

Selbst wenn mit dem österreichischen Vereinsgesetze nur die Verwirklichung des strengpolizeilichen Ueberwachungsstandpunktes beabsichtigt worden wäre, so hat es in dieser Richtung den Intentionen der Regierung keineswegs entsprochen.

Ich brauche gar nicht auf jene hundertfältige praktische Erfahrung hinzuweisen, durch die bei der Handhabung dieses Gesetzes den Sicherheitsbehörden zum Bewußtsein gekommen sein muß, daß in Wirklichkeit die Bestimmungen desselben entweder gar nicht erfüllt oder umgangen werden, sondern ich kann in ganz objectiver Weise, ohne durch die Berufung auf Beispiele das eigene Urtheil des Lesers zu stören, die Unzulänglichkeit aller jener Bestimmungen, durch welche die Regierung geglaubt hat, sich das Aufsichtsrecht über die Vereine zu wahren, aus dem Gesetze selbst ableiten.

So forderte sie allerdings die Anzeige jeder Vereinsversammlung mindestens 24 Stunden vor ihrer Abhaltung (§ 15), so die Vorlage der Rechenschaftsberichte — dann, wenn der Verein fände, überhaupt solche zu vertheilen (§ 13), so wahrte sie sich auch das Recht, einen Commissär zu den Vereinsversammlungen zu entsenden, das Recht, die Protokollirung der Gegenstände der Verhandlung und der Beschlüsse zu verlangen, und auch das Recht, in die Protokolle — wenn es den Vereinsversammlungen belieben sollte, solche zu verfassen — Einsicht zu nehmen (§ 18), so auch verlangte sie bei den politischen Vereinen die sofortige Namhaftmachung jedes neuen Mitgliedes und verbot ihnen die Filiation, die Correspondenz und Verbindung mit anderen Vereinen (§§ 32 und 33); — aber sie hat mit diesen Verfügungen nirgends einen nennenswerthen Erfolg erreicht, und es hat sich leider gezeigt, daß, wo gefährlichere Ausschreitungen beabsichtigt und wo offenbar staatswidrig gehandelt wurde, gerade diesen Anordnungen auf das Pünktlichste Folge geleistet worden war.

Aber eben mit den obenerwähnten Bestimmungen hat die Regierung etwas erreicht, was sie jedenfalls hätte verhüten sollen, und ist durch die unbegreifliche, gewiß nicht staatsmännische, Anordnung des § 19 die höchst fatale Erscheinung eingetreten, daß das Handeln und die eigentliche Wirksamkeit sich aus den Vereinsversammlungen verloren hat und also die Thätigkeit der Vereine aus den Versammlungen in die Ausschüsse, in die Vorstandsconvente und in die Sitzungen des Verwaltungsrathes gedrängt worden ist, wo ganz unbehelligt von jedem staatlichen Interlocut und sogar gesetzlich geschützt vor polizeilichen Einflüssen, der Verein seinen Willen vollziehen kann.

So kam es dahin, wo wir eigentlich heute stehen, daß die Verhandlungen der Vereinsversammlungen — oft — nur eine Comödie sind, die man vor dem Regierungscommissär aufführt, und für die er in den allermeisten Fällen selbst das Sujet liefern muß, während der Schwerpunkt der gesammten Vereinsthätigkeit auf dem grünen Tische und in den Bureaux der Vereine liegt, vor deren geschlossenen Thüren der § 19 Schildwache steht.

Alle die gesetzlichen Vorsichten, mit denen, wie ich sie oben aufgezählt habe, das Vereinsgesetz ausgestattet ist, werden insgesammt vergeblich und unzureichend sein, wenn das Vereinswesen jene Selbstdurchsichtigkeit verliert, die es heute noch zeigt, wenn einmal seine Entwicklungsformen rascher auseinander derivirt werden, wenn seine Organisation sich immer complicirter gestaltet und seine Verfassung den Staatseinrichtungen verwandter geworden sein wird; namentlich wenn gesellschaftliche Unternehmungen, welche aus der Classenbewegung entstehen, zur Erreichung ihrer letzten Zwecke sich wechselnder Formen bedienen werden, und so bald als Rohstoff-, als Consumvereine, als Bausocietäten, bald als Vorschußinstitute, Bildungs-, Schul- oder Wohlthätigkeitsvereine in das sociale Leben eintreten und den Kampf für ihre Principien und Interessen beginnen, ohne daß der Regierung ihr Zusammenhang, ihre einheitliche Leitung und ihr gemeinsamer Antheil an den großen Absichten der Classe wahrnehmbar wäre.

Diese generatio aequivoca socialer Gebilde wird plötzlich vorhanden sein, geschaffen durch die Macht des gemeinsamen Bedürfnisses; für sie wird ein hin und wieder zwischen den Vereinsleitern gewechseltes Wort den Anlaß geben, ohne daß formell ein Buchstabe des § 33 verletzt zu werden braucht, ohne daß es einer Vereinsleitung beifiele, die Normen des Gesetzes zu lädiren und ohne daß das schärfste Ohr, der attenteste Regierungscommissär und der ängstlichste Polizeidirector die Accorde, welche angeschlagen sind, aus den Vereinsversammlungen herauszulauschen vermöchte.

Ich darf daher behaupten, daß selbst der Polizeistandpunkt und

was mit ihm zusammenhängt, das Ueberwachungswesen und die Controle der Vereine, kurz das ius cavendi, in dem gegenwärtigen Vereinsgesetze nicht zum richtigen Ausdrucke gelangt ist.

Ich muß aber auch noch hervorheben, wie vielen einschränkenden, lästigen und das Vereinswesen in seiner Entwicklung hemmenden Bestimmungen wir in dem Vereinsgesetze begegnen müssen, ohne daß eine derselben oder alle zusammen ihre Legitimität in der dadurch erzielten besseren Ueberwachung der Vereine fänden.

Gerade diese unzuverlässigen und meist unnöthigen Anordnungen haben dem Gesetze den Stempel großer Illiberalität aufgedruckt und hätten die Aufnahme von einschneidenderen, dem Rechtsstandpunkte des Staates mehr genügenden und unerläßlichen Bestimmungen geradezu gehindert, wenn man auf die Nothwendigkeit, sie zu decretiren, damals schon gedacht haben würde.

Die meisten deutschen Legislatoren haben in dem Falle, als sie überhaupt eine Statutenvorlage verlangten, bloß vorgeschrieben, daß darin der Zweck und die Wirksamkeit des Vereines ersichtlich gemacht werden müsse. (§ 2 der k. preußischen Verordnung vom 11. März 1850; Art. 18 des k. sächsischen Vereinsgesetzes vom 3 Juni 1850; ghzgl. Baden'sches Vereinsgesetz vom 14. Februar 1851, § 3, und Art. 12 des k. bairischen Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850.)

Dagegen normirt das österreichische Gesetz im § 4 eine Menge Punkte, die in jedem Statutenentwurfe ersichtlich zu machen sind, von denen mir mit Ausnahme der Punkte a und c die übrigen irrelevant scheinen, weil durch die Verfügungen des § 12 die Functionäre des Vorstandes und daher die Vereinsleiter der Regierung ohnehin bekannt werden müssen, und die Statutenbestimmungen ad b, d, f, g, h und i Gegenstände des inneren freien Verfassungsrechtes sind und mit dem äußeren Vereinsrechte, das allein den Inhalt des Gesetzes zu bilden hätte, nichts zu schaffen haben.

Ebenso gehört die Bestimmung des § 30, wornach Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden dürfen, zu jenen, welche nicht das geringste praktische Resultat gewährt haben. Ein Blick auf die ausländische Gesetzgebung wird zur Begründung dieser Behauptung mehr beitragen, als eine langathmige Beweisführung.

Sachsen läßt Ausländer und Frauen als Mitglieder politischer Vereine zu, und schließt nur Dispositionsunfähige aus (Art. 21).

Baiern dagegen schließt Minderjährige und Frauenspersonen allein aus (Art. 15).

Preußen verbietet nur die Aufnahme von Schülern und Lehrlingen, dann Frauen in politische Vereine und gestattet Ausländer und Minderjährige aufzunehmen (§ 8).

Baden schließt nur Nichtdeutsche und Minderjährige aus (§ 4).

Da in den politischen Verhältnissen dieser Länder gar kein Grund zu finden ist, weßhalb bald Minderjährige, bald Frauen, bald Ausländer von den politischen Vereinen ausgeschlossen oder zu denselben zugelassen werden, so liegt darin ein Kriterium der gänzlichen Unnöthigkeit dieser gesetzlichen Beschränkung.

Irrelevant und weder für das Aufsichtsrecht der Regierung förderlich, noch in irgend einer anderen Richtung von praktischem Nutzen scheinen mir auch die Bestimmungen der §§ 31 und 32.

Nicht mit Unrecht wurde bezüglich des Letzteren im Abgeordnetenhause hervorgehoben, daß in der Meldung der neu eingetretenen Mitglieder ein Moment liege, welches gerade die besonnenen und ruhigen Staatsbürger von der Theilnahme an solchen Vereinen abhalte und diesen Elemente zuführe, von denen man sich eher einer Ueberstürzung versehen könne. Eine ähnliche Anordnung kommt übrigens auch im preußischen Gesetze vor (§ 2).

Im § 33 verbietet das Gesetz die Filiation der politischen Vereine, die Verbindung mit anderen Vereinen, geschehe sie nun durch Correspondenz oder durch Abgeordnete; ein Verbot, welches sich als vollkommen undurchführbar erwiesen hat und nur die Veranlassung zu beständigen Gesetzesumgehungen geworden ist.

Die ausländische Gesetzgebung ist in diesem Punkte etwas weniger streng.

Die Fassung des § 20 ist eine unrichtige, zudem auf viele Vereine, welche die Verwaltungsorgane zu vicariren haben, unanwendbar, und hätte der ganze Paragraph bei Seite gelassen werden können, ohne daß der öffentlichen Ordnung hierob eine Gefahr erwachsen wäre.

(Fortsetzung folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Commissionskosten für amtliche Jagdschadenerhebungen sind, wenn den Jagdinhaber kein Verschulden trifft, wie andere Commissionskosten von der Partei zu zahlen, welche um die Erhebung eingeschritten ist.**

Die Feldfrüchte des Grundbesitzers Josef G. in R. zeigten im Frühjahre 1870 mehrere vom Hochwilde herrührende Beschädigungen. G. wendete sich an die Domänen-Administration von W. — als Jagdinhaberin — um im gütlichen Wege zur Entschädigung zu gelangen. Die Gutsverwaltung nahm nun in Anwesenheit eines Gemeinderathes den Localaugenschein vor, bei welchem Anlasse von G. für den constatirten Schaden 16 fl. begehrt wurden. Die Gutsverwaltung fand diese Forderung überspannt, und soll dem G. eine Entschädigung von nur 10 fl. angeboten haben, welches Entschädigungsanbots-Factum im Zuge der weitern Verhandlung nicht nachgewiesen werden konnte. Da außerämtlich eine Einigung über die Schadenshöhe und deren Ersatz nicht zu Stande kam, so überreichte G. zwei Tage darauf die Anzeige über den Wildschaden bei der Bezirkshauptmannschaft und bat um die commissionelle Besichtigung und Schätzung. Dieselbe fand wirklich statt und es wurde der von den Sachverständigen vorgefundene Schade auf 8 fl. 86⅔ kr. beziffert. G. erklärte, daß er dagegen keine Einwendungen zu erheben habe, ebenso der Gutsverwalter, welcher bemerkte, daß er den vor Abhaltung der Commission ermittelten Betrag von 10 fl. auch jetzt noch bezahlen wolle, da ihm eine Verkürzung des G. ferne gelegen. Letzterer nahm auch die 10 fl. als Entschädigung an.

Der Bezirkshauptmann hat hierauf den G. zur Zahlung der Commissionskosten pr. 15 fl. 64 kr. verpflichtet.

Gegen diesen Zahlungsauftrag ergriff G. den Recurs an die Statthalterei und führte in demselben aus, daß er die Angelegenheit außerämtlich beizulegen Willens war und erst dann die Hilfe der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen bemüßigt war, als die Vertreter der Gutsverwaltung wohl den Bestand des Wildschadens zugegeben, aber keinen Entschädigungsanbot gestellt, sondern seine Forderung für undiscussirbar bezeichnet hätten. Er habe sich die Bestimmungen der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 15. December 1862 und des § 15 des Jagdpatentes vom Jahre 1786 vor Augen gehalten, wegen verweigerter Entschädigungsleistung um die Vornahme der Commission angesucht und sich auch mit dem erhobenen Entschädigungsbetrage pr. 8 fl. 86⅔ kr. zufriedengestellt. Das Plus auf 10 fl. habe er von der Gutsverwaltung angenommen, weil er der Meinung gewesen, dieselbe hätte die zu niedrige Schätzung des Wildschadens eingesehen. Würde die Gutsverwaltung früher außerämtlich die Entschädigung geleistet haben, so wäre die Commission nicht verlangt worden.

Die Statthalterei behob den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid und verpflichtete die Domäne W. zur Zahlung der Commissionskosten, weil die ämtliche Erhebung des Wildschadens nothwendig war, indem eine außerämtliche Ausgleichung über den Schaden nicht eingetreten, und auch nicht erwiesen worden sei, daß die Domäne dem G. vor der Commission einen bestimmten, insbesondere aber einen höheren, als den ämtlich erhobenen Entschädigungsantrag angeboten habe.

Gegen diese Entscheidung hat die Domäne W. den Ministerialrecurs eingebracht, worin außer der Anführung, daß dem G. ein gütlicher Antrag auf Entschädigung pr. 10 fl. auch noch bei der Commission ins Angesicht wiederholt worden sei, betonte, daß die ämtliche Schadenerhebung gezeigt habe, daß der Ersatzanspruch des Klägers pr. 16 fl. wirklich ein überspannter war. G. habe auch nicht die Intervention des Gemeinde-Vorstandes beansprucht, was er (nach § 17 der jagdpolizeilichen Vorschriften) zu thun verpflichtet gewesen wäre. Es wurde im Recurse gebeten, die Statthalterei-Entscheidung aufzuheben, und entweder dem G. allein die Zahlung der Commissionskosten vorzuschreiben, oder wenigstens auszusprechen, daß er solche mit der Domäne W. gemeinschaftlich zu tragen habe.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 4. November 1870, Z. 15.727 dem Recurse der Domäne Folge gegeben und unter Behebung der Statthalterei-Entscheidung erkannt, es obliege dem Josef G. die fraglichen Commissionskosten an die Bezirkshauptmannschaft zu berichtigen; „denn wenn auch durch die vom Bezirkshauptmann über Anlangen des Josef G. vorgenommene Local-Com-

mission sichergestellt wurde, daß die Feldfrüchte des Letzteren durch Wild beschädigt worden sind, so würde es dennoch nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn von der im § 24 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 normirten Regel rücksichtlich der Vergütung der Commissionskosten eine Ausnahme gemacht und die jagdberechtigte Gutsinhabung W. auch noch zur Zahlung der aufgelaufenen Commissionskosten pr. 15 fl. 64 kr. verpflichtet würde. Zu einer Ausnahme von der in der obigen Ministerial-Verordnung bestimmten Regel liegt kein Grund vor, weil der Domäne W. in Rücksicht des fraglichen Schadens ein Verschulden durch etwa übermäßige Hegung des Wildstandes nicht nachgewiesen wurde, und weil G. eine Schadenersatzforderung von 16 fl., somit von solcher Höhe in Anspruch nahm, welche sich im Entgegenhalte zu dem von der Commission ermittelten Betrage pr. 8 fl. 86 kr. als überspannt darstellte, und auch Anlaß war, daß ungeachtet der Geneigtheit beider Interessenten zur außerämtlichen vergleichsweisen Beilegung der in Rede stehenden Schadenersatz-Angelegenheit die Vornahme einer Localverhandlung nothwendig geworden war". M.

---

**Competenzstreit. Hinfälligwerdung eines gerichtlichen Besitzes-Erkenntnisses Kraft eines von der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Behörde gefällten Ausspruches über die Natur des Besitzes-Objectes.**

Die Ansassen von Sch. und P. haben gegen die Stadtgemeinde J. bei dem dortigen Bezirksgerichte auf Grund eines Besitzstörungs-Erkenntnisses vom Jahre 1852, betreffend die Hutung auf einer Hutweide — um Verfallserklärung der in diesem Erkenntnisse angedrohten Geldstrafen, wegen angeblich stattgefundener Uebertretung des Verbotes der Besitzstörung und um neuerliche Untersagung jeder weitern derlei Störung bei weiterer Strafandrohung gebeten. Nachdem das Bezirksgericht wegen Constatirung der angeblichen Besitzstörung die Erhebung und Verhandlung unter Beiziehung beider Theile gepflogen hatte, hat dasselbe das erwähnte Executionsgesuch der Ansassen von Sch. und P. als zur gerichtlichen Entscheidung nicht gehörig, den Einschreitern zurückgestellt und diese Erledigung auf ein längst rechtskräftiges Erkenntniß der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission vom Jahre 1863 gegründet, laut dessen durch die Erhebungen, welche aus Anlaß eines dort überreichten Einschreitens einiger Ansassen von Sch. und P. in Betreff der Ausübung der Weide von Seite der Ansassen dieser zwei Ortschaften auf Stadt J.er Hutungsgründen bei der J. er Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission gepflogen wurden, constatirt worden ist, daß die beiden Ortschaften Sch. und P. keine selbstständigen Gemeinden sind, sondern daß sie und zwar nicht etwa erst seit der neuen Gemeinde-Organisirung, sondern seit jeher mit der Stadt J. Eine Ortsgemeinde bilden, und mit ihr auch rücksichtlich des Gemeindeeigenthums vereinigt sind; daß unter diesen Umständen sich die Ausübung der Weide von Seite der Ansassen der genannten beiden Ortschaften auf den Stadt J. er Hutungsgründen, zu welcher die einzelnen Ansassen einen Privatrechtstitel weder nachweisen, noch geltend machen, und worin mittelst Erkenntnisses des Bezirksgerichtes vom Jahre 1852 die in diesem Erkenntnisse angeführten Ansassen lediglich auf Grund des factischen Besitzstandes und ohne nähere Erörterung des eigentlichen Sachverhaltes geschützt worden sind, nicht als Weide auf fremdem Grunde, und sonach die Berechtigung dazu nicht als ein dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 unterliegendes eigentliches Weiderecht, sondern als eine Beweidung der Hutungsgründe der eigenen Gemeinde aus dem Titel der „Gemeindeangehörigkeit", sonach als Benützung eines Gemeindegutes von Seite der Gemeindeglieder als solcher nach den jeweilig bestandenen und beziehungsweise bestehenden Gemeinde-Einrichtungen sich herausstelle, welche der Behandlung nach dem a. h. Patente vom 5. Juli 1853 nicht unterliegt.

Der von den Ansassen von Sch. und P. gegen diesen Bescheid des Bezirksgerichtes ergriffene Recurs wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen, indem dieses gleichfalls annahm, daß das Besitzstörungs-Erkenntniß vom Jahre 1852 mit Rücksicht auf die in dem vorgedachten Erkenntnisse der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission angeführten Umstände längst wirkungslos geworden ist, und daß daher auf Grund desselben eine Execution im gerichtlichen Wege schon deßhalb allein nicht ertheilt werden konnte, wenn sich dieser Gegenstand, als lediglich die Gebahrung des Gemeindewesens betreffend, nicht schon an und für sich jeder gerichtlichen Beurtheilung entziehen würde.

Gegen die conformen Erledigungen der Untergerichte haben die gedachten Ansassen den außerordentlichen Recurs beim obersten Gerichtshofe eingebracht, worin sie baten, daß unter Aufhebung dieser Erledigungen ihrem Eingangs erwähnten Executionsgesuche auf Grund des Erkenntnisses vom Jahre 1852 stattgegeben werde.

Der oberste Gerichtshof übermittelte die Acten dem Ministerium des Innern zur Eröffnung der dortigen Wohlmeinung mit dem Bemerken, daß er die Ansichten der Unterbehörden theile, daß, da es sich im vorliegenden Falle nicht um ein auf einem selbstständigen Privatrechtstitel beruhendes Weiderecht der klagenden Ansassen, sondern um ein aus dem Gemeindeverbande fließendes Recht auf die Benützung eines Gemeindegrundes mittelst Viehweide handelt, die Entscheidung dieser streitigen Angelegenheit nicht zur Competenz der Gerichte gehöre.

Das Ministerium des Innern trat unterm 3. September 1870, Z. 12.479 der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Ansicht, daß die Streitsache nicht zur Competenz der Gerichte, sondern zu der der autonomen Organe gehöre, aus dem Grunde bei, weil es sich hier nicht um ein auf einem selbstständigen Privatrechtstitel beruhendes Weiderecht, sondern um ein aus dem Gemeindeverbande abgeleitetes Recht auf die Benützung eines Gemeindegrundes mittelst Viehweide handelt. Kl.

---

## Staatswissenschaftliche Bibliographie.

### I. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

**Laband Paul, Dr.** Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der norddeutschen Verfassungsurkunde. Berlin 1871. Guttentag.

**Höinghaus R.** Vollständige Gesetzsammlung 1867—1870 inclusive und Verfassung für das deutsche Kaiserreich. Berlin 1871. Bergmann.

**Schuppe F.** Die Aufhebung des Kirchenpatronats. Köln 1871. Dumont-Schauberg.

### II. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

**Meibom Victor v., Dr.** Deutsches Hypothekenrecht. Nach den Landesgesetzen der größeren Staaten systematisch dargestellt. Leipzig 1871. Breitkopf und Härtl.

**Jaeger C. L., Dr.** Die Fortbildung des Bodencredits. Stuttgart 1871. Kroner.

**Brentano L., Dr.** Zur Geschichte der englischen Gewerksvereine. Leipzig 1870. Dunker und Humblot.

**Barnes W.,** Gesetze des Staates New-York in Bezug auf die Lebensversicherungs-Gesellschaften. Berlin 1870. Oppenheim.

**Blodig Herm., Dr.** Ueber Erfindungspatente. Ein Vortrag. Wien 1871.

**Jaeger O., Dr.** Gymnasium und Realschule, 1. Ordnung. Mainz 1871. Kunze.

**Thaa Georg, Dr.** Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Wien 1871. Manz.

### III. Statistik (der Gesellschaft und des Staates).

**Knapp G. F.** Ueber den Bevölkerungswechsel in Leipzig in den Jahren 1850 bis 1867. Leipzig 1870. Dunker und Humblot.

### VI. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

**Rochau A. L. v.** Geschichte des deutschen Landes und Volkes. 1. Theil. Berlin 1870. Reimer.

**Weiß Carl.** Geschichte der Stadt Wien. 1., 2., 3. Heft. Wien 1871.

**Treitschke H. v.** Historische und politische Aufsätze, vornehmlich zur neuesten deutschen Geschichte. 3. Auflage. Leipzig 1871. Herzel.

**Pauli Reinh.** Aufsätze zur englischen Geschichte. Leipzig 1871. Herzel.

## Verordnungen.

**Erlaß des Statthalters von Steiermark vom 9. März 1871, Z. 1804, betreffend die technischen Vorsichten bei Bewilligung von Wasser- (Neu- und Restaurations-) Bauten.**

Um den Nachtheilen zu begegnen, welche aus der Außerachtlassung der technischen Vorsichten bei Bewilligung von Wasser-Neu- und Restaurationsbauten entspringen, theile ich die nachstehende, vom technisch-scientifischen Baudepartement der Statthalterei ausgearbeitete Anleitung zur Beachtung bei den einschlägigen Amtshandlungen in erster Instanz mit:

Die Gesuche um Bewilligung zur Umstaltung alter oder Anlage neuer Wasserwerke in Absicht auf die Bodenbewässerung oder die Gewinnung von Triebkräften sind ohne Ausnahme mit verläßlichen Plänen zu belegen, in welchen die beabsichtigten Bauanlagen in der Situation, bezüglich im Grundrisse und in den Längen- und Querschnitten, so wie die alten und neuen Gefällsverhältnisse der betreffenden Wasserläufe vollständig dargestellt sein müssen.

Die Errichtung von Triebwerken unmittelbar über den Fluß- und Bachbetten und im Bereiche derselben soll möglichst hintangehalten werden

Dort, wo eigene Betriebscanäle nothwendig werden, sind dieselben möglichst gerade anzulegen.

Da die Herstellung mehrerer Betriebscanäle aus einem und demselben Flusse oder Bache in geringen Entfernungen von einander viele Uebelstände mit sich bringt, so ist darauf hinzuwirken, daß bei Anlage neuer Werke die in der Gegend bereits bestehenden Betriebscanäle thunlichst ausgenützt werden, damit die Nothwendigkeit neuer Ausleitungen entfällt.

Wenn — wie an der Mur — die Auffangung des nöthigen Betriebswassers mittelst freier in das Flußbett hineingebauter Fänge geschieht, so ist bei Feststellung ihrer Richtung und Länge darauf zu sehen, daß die Schifffahrt in keiner Weise beirrt und auch die bestehenden Objecte, als: Uferschutzbauten, Brücken rc. nicht benachtheiligt werden.

Muß aber zur Gewinnung des nöthigen Betriebswassers der Bach mittelst eines Wehres abgebaut werden, so dürfen die Bauanlagen nur in der Art bewilliget werden, daß die permanente Wasseraufstauung die beiderseitigen natürlichen Ufer nicht überschreitet und die Mittel- und Hochwässer ungehindert und, ohne die natürlichen Ufer zu übertreten, abfließen können.

Zu diesem Zwecke sind die Wehrpolster in der Regel mit der natürlichen Bachsohle im Unterwasser oder wenigstens mit dem Unterwasserspiegel gleich zu legen, wo dann der Aufstau mittelst Schützen erzielt wird, welche, bei höherem Wasserstande aufgezogen, den ungehinderten Abfluß des Wassers ermöglichen.

Dort, wo wegen besonderer Localverhältnisse, insbesonders wegen der Bedeutendheit des Gefälles und der Höhe der natürlichen Ufer u. dgl. die Legung der Wehrpolster in einer mäßigen Höhe über dem Unterwasserspiegel unbedenklich erscheint, ist wenigstens auf die Herstellung von Grundabläßen zu dringen, welche einen dem Stande der Hochwässer entsprechenden Querschnitt zu erhalten haben.

Die Pölster solcher Grundabläße sollen in der Regel nicht höher als der Unterwasserspiegel bei kleinem Stande gelegt werden.

Von der Herstellung der Grundabläße können die Bauwerber nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn nämlich die Hochwässer trotz des Bestandes des Wehres ganz unnachtheilig ablaufen können, enthoben werden; doch hat die Commission in solchen Fällen die Localverhältnisse besonders eingehend zu erheben und den Nachweis der obigen Bedingung verläßlich zu constatiren.

Alle Wehranlagen und deren Bestandtheile sind je nach Erforderniß mit den nöthigen Schützungsbauten gegen Unterwaschungen und Ufereinrisse zu versehen.

Die Vorrichtungen zum Aufziehen der Schützen müssen leicht beweglich und zugänglich sein.

Es ist im Allgemeinen Pflicht der Werkbesitzer, die Schützen an ihren Werken bei eintretenden höheren Wasserständen nach Bedarf rechtzeitig aufzuziehen, so daß das Wasser einen ungehinderten Abfluß findet.

Staudämme oberhalb der Wehren sind in der Regel ganz hintanzuhalten und die zulässigen Wasserspannungen nur nach der Höhe der natürlichen Ufer, keineswegs aber nach künstlichen Ufererhöhungen festzusetzen, was insbesonders im Flachlande und bei einem trägen Laufe des Wassers zu gelten hat.

Nur bei stark abfallendem Thalboden können Staudämme unter der Bedingung bewilliget werden, wenn daraus voraussichtlich weder dem allgemeinen, noch dem Privatinteresse ein Nachtheil erwächst.

Wehreinbauten an floß- und schiffbaren Flüssen sind ohne Ausnahme unzulässig.

Die Wasserspannungen sind in den betreffenden Baubewilligungserlässen klar und zweifellos zu normiren und in allen Fällen nach der Vorschrift vom 30. August 1848, Z. 16.580, ordnungsmäßig abzuhaimen.

Zur Verhinderung von Wasserüberstauungen in den Betriebsgerinnen sind an geeigneten Stellen freie Ueberfälle in gehöriger Weite anzubringen, gleichwie auch auf Herstellung geräumiger Feilfluder hinzuwirken sein wird.

Die gehörige Reinhaltung der Wasserrinnsäle, wozu selbstverständlich auch die Betriebscanäle gehören, — ist in den diesfälligen Vorschriften schon normirt.

Eine weitere Pflicht der Werksbesitzer besteht auch darin, daß die Gerinne, Stau- und Werksvorrichtungen bei anhaltendem Froste nach Bedarf aufgeeiset werden, damit dem Austreten des Wassers aus seinen Ufern möglichst begegnet sei.

Da sich die Wasserbette oberhalb der Schwellvorrichtungen häufig verschottern, wenn die Schützen nicht zeitweise gezogen werden, was bei plötzlich eintretenden Hochwässern oft von allgemeinem Nachtheile werden kann, so ist den Werksbesitzern schon bei Ertheilung der Baubewilligung zur Pflicht zu machen, daß sie in angemessenen Zeiträumen die Grund- und Stauschützen öffnen, damit die Wasserbetten zeitweise gereiniget werden.

Befinden sich an einem und demselben Betriebscanale mehrere Stauwerke, so ist auf das gleichzeitige Oeffnen der Schützen an allen Werken hinzuwirken.

---

## Personalien.

Seine Majestät haben den k. k. geheimen Rath und Kämmerer Johann Grafen Larisch-Moenich zum k. k. Obersthofmarschall ernannt

Seine Majestät haben dem Generalconsul in Liverpool Dr. Ferdinand Krapf den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Officialen in der Präsidialsection des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern Friedrich Proßke das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern Anton Fortis in Sign und Joseph Daucha in Imoschi die A. h. Zufriedenheit auszudrücken geruht.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Andreas Winkler eine bei der küstenländischen Statthalterei erledigte Statthaltereirathsstelle II. Cl. verliehen.

Der Minister des Innern hat den beim Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Statthaltereiconcipisten Theodor Ritter v. Rinaldini zum Bezirkshauptmanne I. Cl. im Küstenlande ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Statthaltereiconcipisten Carl German zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

---

## Erledigungen.

Telegraphenamtsverwaltersstelle für die Station Pardubitz mit 1200 fl. Gehalt jährlich, und zwei Controlorsposten für Prag, zwei Controlorsposten für Lemberg und drei Controlorsstellen für Krakau mit je 1100 fl. Jahresgehalt, gegen Caution, bis 12. April. (Amtsbl. Nr. 72.)

Rechnungsbeamtenstellen beim Rechnungsdepartement der galizischen Statthalterei, und zwar eine Rechnungsrathsstelle mit 1600 fl., eine Rechnungsofficialsstelle I. Cl. mit 1000 fl., zwei Rechnungsofficialsposten I. Cl. mit 900 fl., eine Rechnungsofficialsstelle II. Cl. mit 800 fl., zwei Rechnungsofficialsposten II. Cl. mit 700 fl., zwei Rechnungsofficialsposten III. Cl. mit 600 fl. und zwei Rechnungsofficialsposten III. Cl. mit 500 fl. Jahresgehalt, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 72.)

Vier Conceptspraktikantenstellen, jede mit 400 fl. Adjutum jährlich, bei der mährischen Finanzlandesdirection, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 75.)

Drei k. k. Bezirksarztstellen für Schlesien mit den Amtssitzen in Teschen, Troppau und Freudenthal mit 800 fl. Jahresgehalt und viermaliger Quinquennalzulage von je 100 fl., bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzprocuratur in Brünn mit 900 fl., event. 800 fl. Jahresgehalt, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Finanzbezirkscommissärsstelle II. Cl. bei der n. ö. Finanzlandesdirection mit 1000 fl. Gehalt; und Finanzconcipistenstelle bei dieser Finanzlandesdirection mit 800 fl., event. 700 fl., im Falle der Verwendung in Wien mit dem Quartiergelde von 200 fl., bis 7. April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Praktikantenstelle beim Hauptpunzirungsamte mit 1 fl. Taglohn, bis 10. April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Bauadjunctenstelle für Mähren II. Cl. mit 700 fl. Gehalt, event. eine Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Bauadjunctenstelle beim Landesbauamte in Graz mit 1000 fl. Jahresgehalt, bis 8. April. (Amtsbl. Nr. 79.)

Bezirkssecretärsstelle in Krain mit 600 fl. Jahresgehalt und dem Vorrückungsrechte in die 700 fl., bis 6. April. (Amtsbl. Nr. 80.)

Ingenieursstelle I. Cl. für Schlesien mit 1100 fl. Jahresgehalt, event. eine Ingenieursstelle II. Cl. mit 1000 fl. Jahresgehalt, bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 80.)

---



Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.